

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit



Stadt Detmold
Der Bürgermeister
Fachbereich Jugend, Schule, Sport

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

Die Stadt Detmold fördert die Jugendarbeit auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und nach Maßgabe dieser Richtlinien. Das Stadtjugendamt hat nach dem KJHG die Aufgabe, für die Kinder und Jugendlichen erforderliche Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und ggf. zu schaffen. Dies geschieht mit dem Ziel, möglichst für alle jungen Menschen eine sinn- und planvolle Erziehungs- und Bildungsarbeit zu gewährleisten und damit ergänzend und unterstützend neben Familie, Schule und Arbeitswelt zu treten.

Auf der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen, die sich für eine effiziente und kreative Jugendarbeit einsetzen, möchte das Stadtjugendamt praktizierende Gruppen anregen und fördern sowie ehrenamtliche Jugendarbeit unterstützen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich die Stadt Detmold die nachstehenden Richtlinien gegeben.

Die Formen und Inhalte der Angebote sollen dazu beitragen, den jungen Menschen zu einer eigenständigen und verantwortungsvollen Lebensführung zu verhelfen. Sie sollen befähigt werden, ihren Interessen selbst Geltung zu verschaffen und dabei gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu praktizieren. Die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen ist zu fördern und Benachteiligungen sind abzubauen, die unterschiedlichen Lebenslagen sind besonders zu berücksichtigen.

Besonderer Wert wird auf Angebote gelegt, die neue Wege in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehen und neue Methoden und Ansätze der Prävention, Integration und Partizipation anwenden.

Die Förderungsrichtlinien sind in einer Arbeitsgruppe von Vertretern der freien Träger der Jugendhilfe, Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses und dem Stadtjugendamt erstellt worden. Sie wurden vom Jugendhilfeausschuss am 15.06.1998 beschlossen und zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.11.2007.

	Seite
Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbedingungen	1
1. Ferienspiele und Erholungen	2
1.1 Ferienspiele	2
1.2 Sonderzuschüsse für Teilnehmer an Erholungsfahrten (§ 90 KJHG)	3
2. Bildungs- und Schulungsveranstaltungen	3
2.1 Jugendbildungsveranstaltungen einschl. Bildungsarbeit mit Erziehungsberechtigten	3
2.2 Seminare	4
2.3 Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit	5
3. Förderung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (Betriebskosten)	5
4. Investitionskostenzuschüsse für Stätten der offenen Jugendarbeit	6
5. Förderung von Projekten und Sondermaßnahmen in der Jugendarbeit	6

Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbedingungen

Die Richtlinien sollen die Jugendarbeit in der Stadt Detmold fördern. Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Detmold sowie das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG- KJHG - KJFöG) sind von den Zuschussempfängern zu beachten. Es werden nur Kinder und Jugendliche gefördert, die in der Stadt Detmold ihren Wohnsitz haben. Eine Ausnahme hiervon ist bei Mitarbeiterschulungen möglich, wenn die zu fördernden Personen in Detmold Jugendarbeit leisten.

Bei allen Maßnahmen hat der Träger eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. (§ 74 III KJHG)

Die Gewährung eines Zuschusses durch die Stadt Detmold setzt voraus, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Ein Zuschuss kann maximal in Höhe der nicht gedeckten Kosten gewährt werden.

Das Stadtjugendamt übernimmt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen sowie keine Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Zuschüsse können

- den Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 74 und § 75 KJHG
- anderen Städten und Gemeinden
- Trägern von Sonderaktivitäten, die in ihrer Zielsetzung den Bestimmungen des KJHG entsprechen
- dem Detmolder Jugendring
- Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

bewilligt werden.

Zuschussanträge für Internationale Jugendbegegnungen / Jugendaustausch können beim Fachbereich 8 – Kultur, Tourismus und Marketing gestellt werden.

Förderungsanträge sind schriftlich vor Beginn einer jeden Maßnahme einzureichen. Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme eingereicht werden, bleiben von einer Bezuschussung grundsätzlich ausgeschlossen. Der Träger der Maßnahme und die beabsichtigte Art der Durchführung müssen nach Inhalt, Methode und Dauer die Gewähr dafür bieten, dass die Erreichung der Ziele der Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 1, 8, 9, 11 und 12 KJHG angestrebt ist.

Die Träger der Jugendhilfe haben bei der Ausgestaltung der Angebote die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming, § 4 KJFöG). Weiterhin sind die Grundsätze aus § 5 (Interkulturelle Bildung), § 6 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) und § 7 Abs. 1 KJFöG (Zusammenarbeit mit Schulen) in die Kinder- und Jugendarbeit einzubeziehen. Die Aufgabenschwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 10 des KJFöG nehmen die Träger der freien Jugendhilfe in eigener Verantwortung wahr.

Voraussetzung einer Bezuschussung von Maßnahmen und Angeboten der Träger der freien Jugendhilfe ist die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Sozialraum-Arbeitsgemeinschaften, im Qualitätszirkel Kinder- und Jugendarbeit und beim Wirksamkeitsdialog. Die geförderten Träger haben bei Veröffentlichungen, Pressearbeit o. ä. in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Detmold hinzuweisen.

Von der Förderung bleiben daher ausgeschlossen:

- Fahrten, die überwiegend touristischen Charakter haben oder von Reiseunternehmen veranstaltet werden und/oder überwiegend aus Bahn-, Bus- oder Kraftfahrzeugfahrten bestehen oder von Schulen veranstaltet werden
- Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen.

Die Richtlinien sollen als Arbeitsgrundlage dem Jugendhilfeausschuss und dem Stadtjugendamt dienen. Die Durchführung und Planung von Maßnahmen freier Träger soll durch sie unterstützt und erleichtert werden. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. In Sonderfällen entscheidet das Stadtjugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Empfänger der Förderung ist verpflichtet, sowohl dem Jugendamt als auch der Rechnungsprüfung/Revision der Stadt Detmold ein Prüfungsrecht für die jeweilige Maßnahme einzuräumen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

1. Freizeiten und Erholung

1.1 Ferienspiele

Bezuschusst wird die Durchführung von offenen Ferienangeboten im Stadtgebiet für Kinder.

Voraussetzungen:

- Träger von Maßnahmen können grundsätzlich nur anerkannte Träger / Gruppen der Jugendhilfe sein.
- Zuschussfähig sind Maßnahmen zwischen 4 und 14 Tagen.
- Mindestteilnehmerzahl bei selbständigen Maßnahmen: 8 Teilnehmende und 1 Betreuerin / Betreuer.

Förderung:

a. Maßnahmen mit durchschnittl. bis zu 25 Kindern

Tagessatz

- bei einer Dauer von mindestens 3 Std. pro Tag max. 37,50 Euro
- bei einer Dauer von mindestens 6 Std. pro Tag max. 62,50 Euro

b. Maßnahmen mit durchschnittl. mehr als 25 Kindern

Tagessatz

- bei einer Dauer von mindestens 3 Std. pro Tag max. 75,- Euro
- bei einer Dauer von mindestens 6 Std. pro Tag max. 100,- Euro

Maximal jedoch in Höhe der nicht gedeckten Kosten.

Verfahren:

- 1.) Zuschuss auf Vordruck vor Beginn der Maßnahme zusammen mit einem kurzen Rahmenprogramm beantragen
 - 2.) Verwendungsnachweis auf Vordruck spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme
 - 3.) Auszahlung des Zuschusses
- Es kann eine Vorschusszahlung in Höhe von max. 75 % des gesamten Zuschussbetrages vereinbart werden.

1.2 Sonderzuschüsse für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Erholungsfahrten (§ 90 KJHG)

Bezuschusst werden Erholungsfahrten/Freizeiten innerhalb Europas für Kinder- und Jugendliche / Familien mit geringem Einkommen.

Voraussetzungen:

- Die Träger der Maßnahme müssen nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannt sein.
- Anspruchsberechtigt sind junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr und deren Familien aus einkommensschwachen Verhältnissen.
- Für die Feststellung der zumutbaren Belastung der einzelnen Familien gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.
- Abweichend von dieser Regelung kann auch dann ein Zuschuss gewährt werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten und zweckmäßig erscheint (§ 90 Abs. 2 KJHG).

Förderung:

Grundsätzlich wird ein Eigenanteil in Höhe der durchschnittlichen häuslichen Mindestersparnis analog des SGB XII vom Teilnehmenden gefordert. Teilnehmerbeträge abzgl. Eigenanteil können bis zu einer Höhe von 20,- Euro pro Verpflegungstag (An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag) voll oder teilweise übernommen werden.

Verfahren:

- 1.) Antragstellung (Vordruck) vor Fahrtbeginn
- 2.) Auszahlung an den jeweiligen Träger bei Vorliegen aller Unterlagen
(Kostenbestätigung durch den Träger)
- 3.) Verwendungsnachweis (Vordruck)
Teilnahmebestätigung durch den Träger

2. Bildungs- und Schulungsveranstaltungen

2.1 Jugendbildungsveranstaltungen einschl. Bildungsarbeit mit Erziehungsberechtigten

Bezuschusst werden Vorträge, Kurse, Workshops, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreise etc. im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit, insbesondere zu persönlichkeitsbildenden, präventiven und politischen Themen.

Voraussetzungen:

- Jugendbildungsveranstaltungen sind mit fachkundigen Betreuerinnen / Betreuern über einen begrenzten Zeitraum mit einem speziellen und abgegrenzten Thema durchzuführen.

- Nicht gefördert werden: AG's oder Jugendverbände der politischen Parteien, Bildungsveranstaltungen, die bereits nach dem Weiterbildungsgesetz NRW oder aus Bundes-/Landesmitteln gefördert werden sowie Veranstaltungen, die überwiegend religiöse, sportliche oder musische Zielsetzungen verfolgen.
- Mindestens 8 Teilnehmende (Altersgrenze 14 - 27 Jahre).

Förderung:

Die maximale Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen entstandenen Kosten.

- a. Nachmittags- oder Abendveranstaltungen (mind. 2 Stunden) mit max. 75,- Euro.
- b. Tagesseminare (mind. 5 Stunden) mit maximal 100,- Euro.

Referentenkosten können zusätzlich mit bis zu 150,- Euro bezuschusst werden.

Verfahren:

- 1.) Zuschuss auf Vordruck mit Programm mit konzeptioneller Ausrichtung / Zielsetzung vor Beginn der Veranstaltung beantragen
- 2.) Verwendungsnachweis
Kostenaufstellung (Einnahmen und Ausgaben) mit Belegen und ausgefüllter Teilnehmerliste
- 3.) Auszahlung des Zuschusses
Es kann eine Vorschusszahlung in Höhe von max. 75 % des gesamten Zuschussbetrages vereinbart werden.

2.2 Seminare

Gefördert werden mehrtägige Veranstaltungen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere der persönlichkeitsbildenden, präventiven und politischen Bildung.

Voraussetzungen:

- Durchführung mit einem festen Programm mit mindestens acht Unterrichtsstunden täglicher Bildungsarbeit.
- Nicht gefördert werden: AG's oder Jugendverbände der politischen Parteien, Bildungsveranstaltungen, die bereits nach dem Weiterbildungsgesetz NRW oder aus Bundes-/Landesmitteln gefördert werden sowie Veranstaltungen, die überwiegend religiöse, sportliche oder musische Zielsetzungen verfolgen.
- Mindestens 8 Teilnehmende (Altersgrenze 14 - 27 Jahre).

Förderung:

- 5,- Euro pro Teilnehmer und Übernachtung.
- Referentenkosten können mit bis zu 150,- Euro bezuschusst werden.
- Die maximale Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen entstandenen Kosten.

Verfahren:

- 1.) Zuschuss auf Vordruck mit Programm mit konzeptioneller Ausrichtung / Zielsetzung vor Beginn der Veranstaltung beantragen
- 2.) Verwendungsnachweis
Kostenaufstellung (Einnahmen und Ausgaben) mit Belegen und ausgefüllter Teilnehmerliste
- 3.) Auszahlung des Zuschusses
Es kann eine Vorschusszahlung in Höhe von max. 75 % des gesamten Zuschussbetrages vereinbart werden.

2.3 Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit

Gefördert wird die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern in der Jugendarbeit. Sie muss durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen.

Voraussetzungen:

Der Antrag kann nur vom Träger gestellt werden.

Förderung:

- 40 % (maximal 10,- Euro) pro Person und Tag der Kosten für Unterkunft und Verpflegung und
- Übernahme von 40 % der Fahrtkosten, jedoch maximal 10,- Euro pro Person.

Verfahren:

- 1.) Zuschuss auf Vordruck mit Programm mit konzeptioneller Ausrichtung / Zielsetzung vor Beginn der Veranstaltung beantragen
- 2.) Verwendungsnachweis
Kostenaufstellung (Einnahmen und Ausgaben) mit Belegen für die Teilnehmenden
- 3.) Auszahlung des Zuschusses
Es kann eine Vorschusszahlung in Höhe von max. 75 % des gesamten Zuschussbetrages vereinbart werden.

3. Förderung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (Betriebskosten)

Zur Verstärkung der offenen Angebote für junge Menschen werden Jugendfreizeitstätten, in denen unter Anleitung qualifizierter Fachkräfte oder ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter für eine bestimmte Zeit offene Jugendarbeit stattfindet, gefördert. Freie Träger der offenen Jugendarbeit sollen angeregt werden, Angebote für Kinder und Jugendliche im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Detmold und des KJFöG vorzuhalten.

Die Einrichtungen müssen während des Zeitraums der Veranstaltung der offenen Jugendarbeit im angemessenen räumlichen Umfang allen Kindern und Jugendlichen für Einzelbesuche offen stehen und durch ihr Raumprogramm und ihre Ausstattung für Maßnahmen der offenen Jugendarbeit geeignet sein.

Die Förderung bezieht sich auf die Personal- und Betriebskosten. Neben dieser Förderung können bestimmte Projekte der Einrichtungen (siehe Punkt 5) bezuschusst werden.

Voraussetzungen:

- Die offene Jugendarbeit der Einrichtungen erfolgt unter Beachtung der Rahmenkonzeption für die offene Jugendarbeit in Detmold und des Kinder- und Jugendförderplans.
- Die Umsetzung der Anforderungen aus § 9 Abs. 3 KJHG i.V.m. §§ 4 und 10 Ziff. 8 KJFöG (Förderung von Mädchen und Jungen) sind Bestandteil der offenen Jugendarbeit und sind in den Konzeptionen der Einrichtungen verankert.
- Die Zuschussleistungen setzen den jährlichen Nachweis der Betriebskosten und die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG voraus.

Verfahren:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils zum 30.06. des lfd. Jahres nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Förderung:

Die Zuschüsse (Grundlage sind die bisherigen Zahlungen) werden nach Maßgabe der kommunalen Jugendhilfeplanung und des Kinder- und Jugendförderplans unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses jährlich bei den Budgetberatungen festgelegt.

4. Investitionskostenzuschüsse für Stätten der offenen Jugendarbeit

Trägern der freien Jugendhilfe kann nach Maßgabe der kommunalen Jugendhilfeplanung für den Neu-, Aus-, Um- und Erweiterungsbau, für Erhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen sowie für Einrichtungsgegenstände ein Zuschuss gewährt werden.

Förderung:

Grundsätzlich können durch das Stadtjugendamt 25 % der angemessenen Kosten gefördert werden. Bei überwiegend ehrenamtlicher Ausführung der Arbeiten, kann abhängig vom Umfang der Maßnahme ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 5 % gewährt werden. Bei einer voraussichtlichen Höhe des Investitionszuschusses über 5.000,-- Euro beschließt der Jugendhilfeausschuss über Umfang und Höhe der Förderung.

Verfahren:

Die Stadt Detmold ist frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Sofern es sich um Investitionen größeren finanziellen Umfangs handelt, sollte der Antrag zum 01.04. des Vorjahres gestellt werden. Bei unaufschiebbaren Investitionen, die für die Weiterführung der Jugendarbeit erforderlich sind, kann im laufenden Haushaltsjahr ein Antrag gestellt werden und bezuschusst werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

5. Förderungen von Projekten und Sondermaßnahmen in der Jugendarbeit

Bezuschusst werden Veranstaltungen, Projekte und besondere Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit, die aufgrund ihrer Zielsetzung, Form, Zielgruppe etc. beispielhaft und besonders förderungswürdig sind. Bevorzugt gefördert werden geschlechtsspezifische Projekte der Jugendarbeit, medienbezogene und interkulturelle Angebote sowie Aktionen im Bereich der Spielplatzarbeit.

Voraussetzungen:

Die Veranstaltung muss entsprechend der Zielsetzung allen Interessierten offen stehen.

Förderung:

Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel kann ein anteiliger Zuschuss gewährt werden.

Verfahren:

- 1.) Der Zuschuss ist vor Beginn der Maßnahme mit Kosten- und Finanzierungsplan zu beantragen
- 2.) Verwendungsnachweis
rechtsverbindliche Kostenaufstellung über Einnahmen und Ausgaben spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme
- 3.) Auszahlung des Zuschusses nach Vorliegen der Unterlagen

Die Antragsformulare zu diesen Richtlinien erhalten Sie auch online unter www.detmold.de.

Bei Fragen geben wir gern Auskunft. Über Anregungen und Ideen würden wir uns freuen.

Wir stellen uns vor:

Stadt Detmold
Der Bürgermeister
Fachbereich Jugend, Schule, Sport
Team 2.1.40
Förderung Träger der freien Jugendarbeit
Heldmanstr. 24
32756 Detmold
www.detmold.de

Anträge per E-Mail an: jugendfoerderung@detmold.de